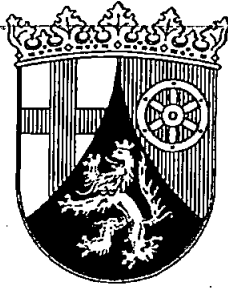


9 K 2437/21.TR



Eingegangen

14. DEZ. 2021

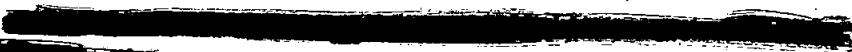
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau 

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts (K) (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 1. Dezember 2021 durch

Richterin Lechner als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 5. Juli 2021 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Bescheides des Bundesamtes.

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, von der Volkszugehörigkeit der Hazara und muslimischen Glaubens.

Sie reiste am 25. August 2020 zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern, deren Asylanträge vom Bundesamt ebenfalls abgelehnt wurden und deren Klage derzeit unter dem Az. 9 K 2438/21.TR bei dem erkennenden Gericht anhängig ist, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Familie verließ Afghanistan nach eigenen Angaben im Frühjahr 2011, lebte dann 4 Jahre im Iran und später 5 Jahre in Schweden.

Die Klägerin stellte am 2. Dezember 2020, Az. [REDACTED]-423, und am 26. März 2021, Az. [REDACTED]-423, Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Schreiben vom 26. November 2020 teilten die schwedischen Asylbehörden auf das Aufnahmegesuch des Bundesamtes mit, dass die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1d) der Dublin-VO vorliegen.

Der unter dem Az. [REDACTED]-423 in der Bundesrepublik gestellte Asylantrag der Klägerin wurde mit Bescheid vom 11. Januar 2021 zunächst im Dublin-Verfahren als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung nach Schweden wurde angeordnet. Am 26. März 2021 stellte die Klägerin unter dem Az. [REDACTED]-423 erneut einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14. April 2021 wurde die Abänderung des Bescheides vom 26. März 2021 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2021, Az. [REDACTED]-423, wurden die beiden vorhergehenden Bescheide wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben.

Die Klägerin gab im Rahmen ihrer Anhörung zur Zulässigkeit am 8. Januar 2021 im Wesentlichen an, ihr Antrag in Schweden, den sie zusammen mit ihrer Familie gestellt habe, sei abgelehnt worden. Sie hätten zwei-, dreimal geklagt, aber das habe nichts gebracht. Das Gericht habe gegen sie entschieden. Sie hätten auch einen Abschiebezettel erhalten. Sollten sie und ihr Familie nach Afghanistan zurückkehren müssen, fürchte sie, dass ihre Eltern getötet würden. Ihr Vater habe Probleme mit politischen Gruppen. Ihre Mutter habe Probleme mit der im Iran lebenden Großmutter väterlicherseits.

Die Klägerin legte außerdem ein Urteil des schwedischen Migrationsgerichts vom 20. Juni 2018 vor.

Zur Begründung des in der Bundesrepublik gestellten Asylantrags gab die Klägerin im Rahmen informatorischen Anhörung beim Bundesamt am 8. Januar 2021 im Wesentlichen an, ihr selbst sei in Afghanistan weder etwas zugestoßen, noch habe sie konkret vor etwas Angst.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschriften verwiesen.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als unzulässig ab, stellte aber fest, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Der Bescheid wurde am 6. Juli 2021 an den Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin zur Post gegeben.

Mit Eingang vom 12. Juli 2021 haben die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend trägt sie vor, nunmehr fürchte sie nach der Machtübernahme der Taliban bei einer Rückkehr, dass sie als Hazara-Frau mit einem Taliban-Kämpfer zwangsverheiratet werden könnte, ihre Familie als Hazara kein Obdach hätte und schließlich, dass sie in ihren Freiheitsrechten insbesondere als Frau beeinträchtigt wäre. Sie sei in jungen Jahren nach Europa gekommen, habe die westliche Mentalität angenommen und unterscheide sich sehr von den Menschen in Afghanistan.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 1. Juli 2021, zugestellt am 7. Juli 2021 zu der dortigen Ziffer 1 aufzuheben

hilfsweise: die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 1 dieses Bescheides zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weiter hilfsweise, zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages stützt sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15. September 2021 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Afghanistan Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die Berichterstatterin gem. § 76 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz – AsylG – als Einzelrichterin und trotz Ausbleibens der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden kann, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge gem. § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden ist, ist in ihrem Hauptantrag zulässig (I.) und auch begründet (II.).

I. Die Klage ist in ihrem Hauptantrag als Anfechtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 Z. HS 1. Alt. VwGO zulässig.

Der Antrag der Klägerin war dabei gem. § 88 VwGO nach dem erkennbaren Klagebegehren entsprechend auszulegen. Soweit sich die Klägerin nämlich gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit wendet, handelt es sich bei der Anfechtungsklage um die statthafte Klageart, denn das Begehren der Klägerin, dass sich die Beklagte für zuständig erklärt und ihren Asylantrag inhaltlich prüft, lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein durch Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung im Rahmen einer Anfechtungsklage erreichen, da ein „Durchentscheiden“ des Gerichts nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris).

II. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 des Asylgesetzes – AsylG –) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Beklagte ist vorliegend verpflichtet, für die Klägerin ein erneutes Asylverfahren durchzuführen, ihr Antrag durfte mithin nicht als unzulässig abgelehnt werden.

Gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein solcher Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG liegt dabei vor, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren dann, wenn nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag kein internationaler Schutz gewährt wird. Im Falle eines solchen Zweitantrags ist ein Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Bundesrepublik für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – vorliegen.

Die Beklagte hat den Asylantrag der Klägerin zutreffend als Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG eingestuft, da ein in Schweden gestellter Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der schwedischen Asylbehörden, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-Verordnung vorliegen. Dies stellt in der Regel einen hinreichenden Anhaltspunkt dafür dar, dass der Asylantrag in Schweden rechtskräftig abgeschlossen wurde (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 71a Rn. 3). Anhaltspunkte, die den Schluss auf das Vorliegen eines Zweitantrages in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Klägerin – ebenso wie ihre Familie – selbst vorgetragen, die Asylanträge der gesamten Familie seien in Schweden abgelehnt worden und hiergegen hätten sie nicht weiter vorgehen können.

Die Bundesrepublik ist für die Behandlung dieses Zweitantrages auch unstreitig zuständig.

Weiter sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben. Insbesondere liegt ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 VwVfG vor. Danach ist erforderlich, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), dass neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 Zivilprozessordnung – ZPO – gegeben sind (Nr. 3).

Vorliegend ist ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gegeben, da sich die Sachlage nachträglich zugunsten der Klägerin geändert hat.

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG setzt den substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts voraus, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung oder zur Flüchtlingszuerkennung zu verhelfen. Dabei genügt es nicht, dass der Asylbewerber eine nachträgliche Änderung der Sachlage lediglich behauptet; vielmehr ist es erforderlich, dass sich aus dem glaubhaften, substantiierten Vortrag des Asylbewerbers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sachlage tatsächlich ergibt (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Eine solche Sachlageänderung ist vorliegend anzunehmen, da sich nach Machtergreifung der Taliban die Situation für die Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan gegebenenfalls zu ihren Gunsten verändert haben könnte. Zwar geht das Gericht bislang nicht davon aus, dass sich die Lage für Frauen in Afghanistan generell derart verschlechtert hat, dass eine Rückkehr nach Afghanistan grundsätzlich zu einer Verfolgung i.S. der §§ 3 ff. AsylG führt. Indes erscheint es aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban drohen könnte.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung stellt sich die Lage der Frauen in Afghanistan wie folgt dar:

In der ersten Woche der Machtübernahme der Taliban in der Hauptstadt Kabul versicherten Sprecher der Taliban den Frauen und der internationalen Gemeinschaft, dass die Rechte der Frauen „gemäß der Scharia“ geschützt würden. Doch schon wenige Tage später forderten Taliban-Sprecher Journalistinnen auf, nicht zur Arbeit zu erscheinen. Ende August sagte Taliban-Sprecher Zabihullah Mujahid der New York Times, dass Frauen „langfristig zur Schule, ins Büro, in die Universität und in Krankenhäuser“ gehen könnten, und zwar ohne männliche Begleitung. Weibliches medizinisches Personal wurde von der Taliban-Führung aufgefordert, sofort wieder zur Arbeit zu kommen. Einen Tag vorher hatte Mujahid noch erklärt, es sei für Frauen vorerst sicherer zu Hause zu bleiben, da „die Kämpfer noch nicht sehr gut ausgebildet sind und Frauen misshandeln könnten“. Trotz Erklärungen, den Frauen die Möglichkeit zu garantieren, zu arbeiten und zu studieren, gibt es Berichte, dass die Taliban begonnen haben, in einigen Gebieten erneut Beschränkungen für Frauen einzuführen, einschließlich Zwangsverheiratungen (insbesondere von jungen Mädchen) und strenge Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Die Taliban haben nach der Übernahme der Kontrolle über Distrikte in mehreren Provinzen, darunter Faryab, Kunduz, Badakhshan und Takhar, Frauen verboten, das Haus ohne Hidschab und ohne Mahram zu verlassen. Zudem haben sie die Schließung von Mädchenschulen und gemischten Schulen und das Verbot von Gesundheitsdiensten für Frauen ohne Mahram erlassen. Auch Ärzte,

Rikschafahrer und Ladenbesitzer sollen bestraft werden, wenn sie mit Frauen ohne Mahram angetroffen würden (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban, S. 16 ff.; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sonderkurzinformation der Staatendokumentation vom 17. August 2021, S. 2; FAZ, Die Regeln haben sich geändert, 21. August 2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/die-taliban-und-die-medien-17493503.html>). Mädchenschulen sollen laut Angaben der Taliban wieder geöffnet werden (vgl. FAZ, Taliban kündigen Wiederöffnung der Mädchenschulen an, 21. September 2021 abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-taliban-kuendigen-wiederoeffnung-der-maedchenschulen-an-17547465.html>). Studentinnen und Studenten dürfen künftig nicht mehr gemeinsam studieren. Frauen dürften nur noch von Dozentinnen oder „älteren Professoren mit gutem Charakter“ unterrichtet werden (FAZ, Die Zukunft liegt hinter Schleiern, 15. September 2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/afghanistans-universitaeten-die-zukunft-liegt-hinter-schleiern-17535467.html>). Das Frauenministerium wurde mit der Machtübernahme der Taliban abgeschafft. Stattdessen wurde an dessen Sitz in Kabul symbolträchtig ein „Ministerium für Gebet und Orientierung sowie zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Laster“ angesiedelt. Die weiblichen Beschäftigten wurden nach Hause geschickt (vgl. FAZ, Unveränderte Taliban, 20. September 2021 abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-taliban-schraenken-vor-allem-fuer-frauen-grundrechte-ein-17544796.html>). Auch wird Journalistinnen der Zugang zu ihrer Berufsstätte verwehrt. Vereinzelt kommt es auch zu gewaltsamen Übergriffen auf Reporterinnen (vgl. FAZ, Hilferuf aus Afghanistan, 20. September 2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/appell-von-103-journalisten-hilferuf-aus-afghanistan-17544499.html>). Schon in der letzten Regierungszeit der Taliban (1996–2001) herrschten in Afghanistan extreme patriarchale Strukturen, Misshandlungen, Zwangsverheiratungen sowie strukturelle Gewalt und Hinrichtungen von Frauen. Die Angst vor einer Wiederkehr dieser Gräueltaten ist groß (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl, Sonderkurzinformation der Staatendokumentation vom 17. August 2021, S. 3).

Aus den vorgenannten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass sich die Lage für Frauen unter dem Taliban-Regime teilweise verschlechtert hat. Seitens der Taliban werden zwar Zugeständnisse hinsichtlich der Rechte der Frauen gemacht, ob diese eingehalten werden ist jedoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unsicher und wird sowohl in Afghanistan als auch im Ausland bezweifelt. Aus diesen Erkenntnisquellen ergibt sich zwar nicht, dass Frauen in Afghanistan generell und zwangsläufig aufgrund ihres Geschlechts in einem asylrelevanten Schutzgut betroffen sind. Jedoch kann sich eine Verfolgung anknüpfend an das Geschlecht im Einzelfall ergeben, wenn in der Person der Frau besondere, gefahrerhöhende Umstände vorliegen. Vorliegend erscheint es nicht ausgeschlossen, dass in der Person der Klägerin entsprechende gefahrerhöhende Umstände vorliegen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und detailliert geschildert, inwiefern sie von der westlichen Kultur beeinflusst und geprägt wurde und war in der Lage klar zwischen ihrer Einstellung und Mentalität einerseits und der afghanischen Kultur andererseits zu differenzieren und dem Gericht die Unterschiede darzulegen. Dabei hat die Klägerin insbesondere detailreich dargelegt, sich seit Jahren intensiv mit Frauen- und Menschenrechten auseinandergesetzt zu haben und war in der Lage ihre Überzeugungen offen und nachvollziehbar zu erläutern.

Das Gericht hält es daher jedenfalls nicht für nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass sich für die Klägerin die begründete Furcht vor Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylG daraus ergibt, dass sie in ihrer Identität in einem solchen Maße westlich geprägt ist, dass sie nicht mehr dazu in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen bzw. dass ihr eine

solche Anpassung nicht mehr zumutbar wäre (vgl. OVG Nds., Urteil vom 21. September 2015 – 9 LB 20/14 – juris).

Vor diesem Hintergrund ist der Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 2021 in seiner Ziff. 1 aufzuheben und eine erneute Sachprüfung durchzuführen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lechner



Unterzeichner: Lechner, Franziska
Datum: 14.12.2021 13:11 Uhr